

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Frau Vorsitzende  
Heike Gebhard MdL

*ausschließlich per E-Mail an:*  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Ansprechpartner:  
Dr. Martin Klein, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211/300491100  
Fax-Durchwahl: 0211/300491600  
E-Mail:  
martin.klein@lkt-nrw.de

Dr. Bernd-Jürgen-Schneider  
Tel.-Durchwahl: 0211/4587212  
Fax-Durchwahl: 0211/4587287  
E-Mail:  
bernd.schneider@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 50.61.10

Datum: 20.02.2018

## **Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz – Anhörung A01 – 07.03.2018** **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir Ihrer Aufforderung nach, zum Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Der Gesetzentwurf bekennt sich erfreulicherweise zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen in jedem Alter aufzubauen und aufrechterhalten,

- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger praktisch für alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Es ist sachgerecht, dass der Gesetzgeber die mit dem BTHG vorgenommene Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen umsetzt und im Wesentlichen die Zuständigkeit für Teilhabeleistungen für über 18-Jährige mit der Möglichkeit zur Delegation bei den Landschaftsverbänden verortet.

Wir begrüßen zwar den Grundsatz, dass der Regierungsentwurf die örtliche Ebene zum zuständigen Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen an Kinder und Jugendliche erklärt. Wir möchten jedoch deutlich darauf hinweisen, dass das Gesetz von diesem Grundsatz sehr weitreichende Ausnahmen enthält, sodass von dieser Zuständigkeit kaum mehr als eine Hülle verbleibt. Wir halten es für geboten, der örtlichen Ebene diese Zuständigkeit auch tatsächlich zu überlassen, wie es bisher auch bereits der Fall war.

Darüber hinaus halten wir insbesondere die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Landschaftsverbänden und den Kommunen sowie die Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen für sinnvoll und fachlich richtig. Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte

Misstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, ob eine wesentliche Belastung für die Träger der Eingliederungshilfe das AG-BTHG NRW hervorgerufen wird. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit Art. 8 des Gesetzentwurfs, welche sich damit auf alle Artikel des Regierungsentwurfs bezieht, wird begrüßt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind jedoch nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind. Die kommunalen Spitzenverbände behalten sich im Übrigen vor, durch ihre Mitglieder fristwährend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe mit dem Land zu bilden.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Artikel 1**

Die grundsätzliche Festlegung in § 1 zu den Trägern der Eingliederungshilfe wird begrüßt. Allerdings können sich im Einzelfall Abgrenzungsprobleme ergeben.

Wir möchten jedoch mit Nachdruck betonen, dass wir die geplanten Zuständigkeitsverschiebungen in § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 als besonders gravierende und nachteilhafte Änderung gegenüber dem status quo beurteilen: Vielmehr ist geboten, dass die örtliche Ebene auch weiterhin zuständiger Träger für alle Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche bleibt, also auch in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie hinsichtlich von Frühfördermaßnahmen.

Aus unserer Sicht sprechen viele gewichtige Gründe dafür, die Zuständigkeit für die genannten Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 6 Jahren nicht auf die Landschaftsverbände zu übertragen:

- Die Landesregierung begründet die Verschiebung damit, dass die Landschaftsverbände eine landeseinheitliche und flächendeckende Erbringung von Frühförderleistungen herstellen könnten (S. 49 der Drs. 17/1414). In der Realität ist die Annahme widerlegt, eine Zuordnung der Fachleistungsgewährung zu den Landschaftsverbänden könnte eine Einheitlichkeit innerhalb von Nordrhein-Westfalen sicherstellen. Vielmehr weist die tatsächliche Erbringung von Leistungen im Bereich der Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) in vielerlei Hinsicht sehr deutliche Unterschiede auf, sodass ein erhebliches Gefälle zwischen Westfalen-Lippe und dem Rheinland auch bei der Frühförderung zu erwarten ist.

- Die in der Vergangenheit von der örtlichen Ebene an die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben belegen ebenfalls, dass die Landschaftsverbände eine „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ nicht herstellen können. So werden z. B. – Stand: 31.12.2016 – im Bereich des betreuten Wohnens beim LVR je 1.000 Einwohner 3,7 Anträge bewilligt, beim LWL 3,49 Anträge. Innerhalb des LVR-Gebietes streut die Bewilligungsdichte von 1,59 Fällen bis zu 6,37 Fällen pro 1.000 Einwohner in den Kreisen und kreisfreien Städten – also um das Vierfache. Innerhalb des LWL reicht die Streuung von 2,25 Fällen bis zu 7,38 Fällen je 1.000 Einwohner, also um das Dreifache.
  
- Insbesondere bei der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche ist die Zuständigkeit gerade des örtlichen Trägers angezeigt, denn die tatsächlichen Gegebenheiten unterscheiden sich von Kommune zu Kommune. Die Notwendigkeit bestimmter Frühfördermaßnahmen richtet sich danach, was innerhalb einer bestimmten Kommune individuell bezogen auf den Hilfebedürftigen erforderlich und angemessen ist. Insofern widerspricht die geplante Hochzonung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände auch dem Subsidiaritätsprinzip, wonach die orts nächste kommunale Ebene zuständig sein muss, wenn deren Leistungsfähigkeit unter qualitativen wie wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegeben ist. Diese Voraussetzungen erfüllen die Kreise im Zusammenwirken mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Bezug auf die Frühförderung seit vielen Jahren.
  
- Die örtlichen Träger erbringen Leistungen vor Ort, welche die Landschaftsverbände nicht erbringen können: Regelmäßig werden die einzelnen Frühförderfälle innerhalb einer Kommune mit den Ärzten und Psychologen des Kreisgesundheitsamts und den Sachbearbeitern des Sozialamts beraten, um über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Auf der örtlichen Ebene gibt es ein einzigartiges interdisziplinäres Netzwerk zwischen kommunalen Ämtern, Kinderärzten, Heilpädagogen und sozialpädiatrischen und pädaudiologischen Zentren etc. Solche Synergieeffekte, die sich am Bedarf des einzelnen Kindes ausrichten, können die Landschaftsverbände nicht herstellen.

- Der Gesetzentwurf schafft viele weitere parallele Zuständigkeiten und Schnittstellen in der Leistungserbringung, die das BTHG eigentlich vermeiden wollte: Nun sollen die Landschaftsverbände Leistungen bis zur Einschulung erbringen, die sich erstens mit denen der örtlichen Träger überschneiden und zweitens ab der Einschulung ohnehin von diesem wahrgenommen werden. Nach Beendigung der Schulzeit sollen wieder die Landschaftsverbände zuständig sein. Für die Betroffenen werden diese mehrfachen Brüche der Zuständigkeit kaum nachzuvollziehen sein.
  
- Sollten die Aufgaben aus den zuvor genannten Gründen im Wege von Heranziehungssatzungen an die örtlichen Träger übertragen werden, so macht es keinen Sinn, sie diesem überhaupt erst zu entziehen. Eine Delegation brächte überdies den für öffentliche Haushalte grundsätzlich abzulehnenden Effekt mit sich, dass Aufgaben- und Finanzverantwortung auseinanderfielen.
  
- Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände im Bereich der Frühförderung würde auch bedeuten, dass nur noch diese, nicht aber die Kreise und kreisfreien Städte, Verhandlungen mit den Leistungserbringern führen. Dadurch werden pauschale Vertragswerke in Bezug auf den gesamten Landesteil entstehen, die sich nicht am Bedarf der einzelnen Kommune ausrichten und Angebote umfassen, die mancherorts weder notwendig noch angemessen sind.

Den Kreisen und ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist es ein großes Anliegen, die erfolgreiche Arbeit bei der Gewährung ambulanter Hilfen in Kindertagesstätten und der Tagespflege sowie im Rahmen der Frühförderung fortzusetzen.

Daher schlagen wir vor, Art. 1 § 1 Nr. 3 nach dem Wort „Kindertagespflege“ wie folgt zu ergänzen: „sofern es sich nicht um ambulante Hilfen handelt“. Art. 1 § 1 Nr. 4 sollte gänzlich gestrichen werden.

### **Heranziehung**

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt, deren Kosten im Rahmen der Evaluation nach Art. 8 in Ansatz gebracht werden müssen.

### **Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX**

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG-BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

### **Artikel 2 und 3**

Wir begrüßen insbesondere die gegenüber dem Referentenentwurf eingefügten Klarstellungen, z.B. in Bezug auf Art. 2 § 2a Abs. 3, welcher deutlich macht, dass Vereinbarungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung wirksam bleiben.

Wir begrüßen zudem die Änderung im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für Eingliederungs- und Pflegehilfebedarf gem. Art. 3 Nr. 2 § 2a Abs. 1 Nr. 2. Nunmehr stellt die Formulierung klar, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, wenn diese auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von jenem erhalten.

### **Artikel 8**

#### **Kostenevaluation**

Hierzu verweisen wir auf das oben Ausgeführte.

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Schiedsstellenverordnung**

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der

Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist.


Wir begrüßen hingegen sehr, dass der Gesetzentwurf nunmehr die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe vorsieht.

Für eine Berücksichtigung unserer Vorschläge sind wir dankbar und stehen für ergänzende Vertiefungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
Landkreistag NRW



Dr. Bernd-Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
Städte- und Gemeindebund NRW